Departement für Bau und Umwelt
Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Thurgau

# Bauen im ländlichen Raum
# Wohnbauten

## Leitfaden

**Der Leitfaden für Wohnbauten im ländlichen Raum ist eine Arbeitshilfe. Er wurde von den kantonalen Amtsstellen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Verbänden und Fachpersonen entwickelt.**

**Herausgeber**
Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

**Lenkungsausschuss**
Andrea Näf-Clasen, Chefin Amt für Raumentwicklung ARE – Martin Angehrn, Chef Landwirtschaftsamt LA – Roland Ledergerber, Kantonsbaumeister, Hochbauamt HBA – Maja Grunder, Präsidentin Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL

**Projektteam**
Jonas Büchel, ARE, Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen (Projektleitung) – Melanie Benitez, ARE, Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen (Stv. Projektleitung) – Felix Jerusalem, HBA, Fachexperte Architektur – Eveline Gisel, ARE, Abteilung Natur und Landschaft – Laura Keller, LA, Abteilung Boden und Pachtrecht – Jürg Fatzer, Geschäftsführer VTL – Jolanda Weber, Leiterin Bauverwaltung Gemeindebehörde Langrickenbach – Peter Haselbach, Leiter Bau und Umwelt, Gemeindebehörde Egnach

**Konzept und Realisation**
Text: Thomas K. Keller, Architekt ETH BSA SIA, St.Gallen – Gestaltung: Roman Strupler, Frauenfeld – Fotografien: Jürg Zimmermann, Zürich – Korrektorat: Miriam Waldvogel, Frauenfeld – Herstellung: medienwerkstatt ag, Sulgen

**Online-Publikation**
Dieser Leitfaden kann auf www.raumentwicklung.tg.ch unter Publikationen und Downloads als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

**Copyright © 2025**
Amt für Raumentwicklung Thurgau

**Departement für Bau und Umwelt**
**Departement für Inneres und Volkswirtschaft**

Thurgau

# Bauen im ländlichen Raum
# Wohnbauten

## Leitfaden

1 **Einleitung** 3

2 **Ablauf Bewilligungsprozess** 4
Konzept
Bauanfrage
Planung präzisieren
Baueingabe

3 **Zonenkonforme Wohnbauten** 5
Rechtliche Grundlagen
Erläuterung der rechtlichen Grundlagen

4 **Zonenfremde Wohnbauten** 6
Rechtliche Grundlagen
Erläuterung der rechtlichen Grundlagen
Beurteilung nach Art. 24c RPG

5 **Analyse des Bestands** 9
Ziel der Gebäudeanalyse
Umfang der Gebäudeanalyse

6 **Beurteilung der Gestaltung** 9
A Standort und Landschaft
B Gebäude im Kontext
C Gebäudeform und Bauteile
D Verkehrsflächen und Umgebungsgestaltung

7 **Beispiele** 36

**Anhang** 38
1 Charakteristik des ländlichen Bauens
2 Gesetzestexte
3 Formular Gebäudeanalyse

# 1 Einleitung

Das Bauen im ländlichen Raum unterscheidet sich in einigen Aspekten vom Bauen in den Bauzonen oder in bereits bebautem Siedlungsgebiet. So zeichnet sich das Bauen im ländlichen Raum insbesondere durch den engen Bezug zur Landschaft aus. Dabei ist die Landschaft bei einem Bauvorhaben stets bestmöglich zu schonen. In erster Linie wird dies durch eine zurückhaltende Gestaltung und die optimale Einbettung einer Baute in die Landschaft erreicht. Das Zusammenspiel einer Baute und ihrer Umgebung ist beim ländlichen Bauen somit von grosser Bedeutung.

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist in vielerlei Hinsicht anspruchsvoll. Im Nichtbaugebiet kommt bei der Beurteilung von Bauvorhaben das Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und damit direkt Bundesrecht zur Anwendung. Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen gelten erhöhte gestalterische Ansprüche, die alle beteiligten Akteurinnen und Akteure immer wieder herausfordern. Mit diesem Leitfaden sollen die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen möglichst kompakt und übersichtlich dargestellt werden. Der Leitfaden soll bei landwirtschaftlich begründeten (Art. 16a Abs. 1 RPG i.V. Art. 34 Abs. 3 RPV) und bei altrechtlichen (Art. 24c RPG) Wohnbauten zur Anwendung kommen.

Der Leitfaden ist folgendermassen gegliedert: Im Kapitel Ablauf Bewilligungsprozess werden die Verfahrensschritte bei einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen dargelegt. In den beiden Kapiteln zu den zonenkonformen (landwirtschaftlich begründeten) und zonenfremden Wohnbauten werden dazu die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen erläutert. Im Hauptkapitel «Beurteilung der Gestaltung» werden die architektonischen Kriterien beschrieben, die bei Wohnbauten im ländlichen Raum zu beachten sind.

**Zonenkonforme und zonenfremde Wohnbauten**
Die Schweiz kennt seit 1972 die planerische Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Dieser Trennungsgrundsatz besagt: In den Bauzonen soll gebaut werden und das Nichtbaugebiet soll möglichst von Bauten und Anlagen freigehalten werden.

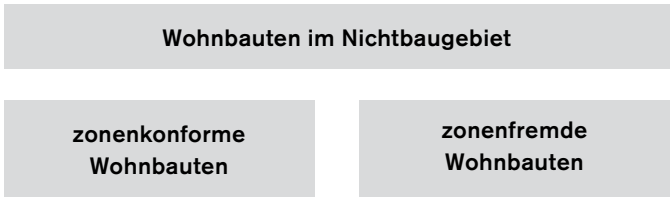


Der Gesetzgeber sieht im Nichtbaugebiet deshalb nur Neubauten vor, wenn sie dem entsprechenden Zonenzweck (z.B. demjenigen der Landwirtschaftszone) entsprechen. Diese Bauten werden daher zonenkonforme Bauten genannt.

↗ Kapitel 3, Zonenkonforme Wohnbauten

Im Nichtbaugebiet bestehen jedoch auch viele Wohnbauten ohne Bezug zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Diejenigen Wohnbauten, die bereits vor der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet erstellt wurden (1. Juli 1972) oder später einer Nichtbauzone zugeteilt wurden, werden als altrechtliche Bauten bezeichnet. Diese Wohnbauten erfüllen die Voraussetzungen für zonenkonformes Wohnen nicht, weshalb sie zonenfremd genannt werden. Auch bei zonenfremden Bauten sind beschränkte bauliche Massnahmen denkbar.

↗ Kapitel 4, Zonenfremde Wohnbauten

**Gestaltungskriterien im ländlichen Raum**
Der Landschaftsraum ist ein Kulturraum, der schon sehr lange von Menschenhand geprägt wird (↗ Anhang 1, Charakteristik des ländlichen Bauens). Er hat vielfältigste Qualitäten, die es zu schützen, zu bewahren und auch weiterzuentwickeln gilt. Deshalb formuliert der Gesetzgeber ausserhalb der Bauzonen erhöhte Anforderungen an die Einpassung und die Gestaltung von Bauten und Anlagen. Wenn beim Bauen in der Landschaft sorgfältig vorgegangen wird, so wird damit auch der Kulturraum Landschaft gestärkt.

Um die Einpassung in die Landschaft zu gewährleisten, ist der Gestaltung von Wohnbauten besondere Beachtung zu schenken. Der vorliegende Leitfaden formuliert daher Gestaltungskriterien, die für die Bewilligungsfähigkeit relevant sind. Mit der Analyse des bestehenden Wohnhauses und seiner Umgebung, die je nach Bauvorhaben unterschiedlich weit gehen soll, kann zudem eine saubere Basis für den fachlichen Dialog zwischen dem Bauwilligen oder der Bauwilligen und der Bewilligungsinstanz geschaffen werden.

↗ Kapitel 5, Analyse des Bestands
↗ Kapitel 6, Beurteilung der Gestaltung

Der Leitfaden will einen Beitrag dazu leisten, dass die regionale Baukultur wieder mehr beachtet und auch im ländlichen Raum sorgsam weiterentwickelt wird. Mit Beispielen werden unterschiedliche Merkmale des ländlichen Bauens im Kanton Thurgau illustriert.

↗ Kapitel 7, Beispiele

**Bewilligungsprozess**
Der Leitfaden soll die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Beratenden und die Planenden unterstützen. Der Leitfaden zeigt, wie die Planungs- und Bewilligungsprozesse möglichst gradlinig und effizient ablaufen können.

↗ Kapitel 2, Ablauf Bewilligungsprozess

# 2 Ablauf Bewilligungsprozess

**Konzept**
In der Konzeptphase wird die Projektidee entwickelt und die Machbarkeit geklärt. Es lohnt sich, in dieser Planungsphase diesen Leitfaden zu konsultieren. Er gibt einen ersten Überblick über die Anforderungen an das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Dabei bietet die Analyse des Bestands (↗ Kapitel 5) eine zusätzliche Hilfestellung. Die unterschiedlichen Anforderungen an die jeweiligen Bauvorhaben geben einen konkreten Hinweis, welche Gestaltungskriterien für das Projekt besonders wichtig sind. Je nach Bauaufgabe empfiehlt es sich, eine geeignete Fachperson beizuziehen.

Bei einem komplexeren Vorhaben kann es sich lohnen, parallel mehrere Ideen oder Konzepte zu entwickeln. So vermeidet man, sich zu früh auf eine vielleicht nicht realisierbare Idee zu fixieren.

**Bauanfrage**
Je nach Umfang des Bauvorhabens ist es empfehlenswert, ein entsprechendes Projekt vor einer Baueingabe beim Kanton vorprüfen zu lassen. Mit einer einfachen Bauanfrage können den Ämtern in einer frühen Phase Fragen gestellt werden.

Die Bauanfrage ist keine Baueingabe und hat deshalb reduzierte Anforderungen hinsichtlich der Detaillierung und der erforderlichen Unterlagen. Es können auch Einzelaspekte angefragt werden. Die Ämter werden dabei die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit oder die Bewilligungsvoraussetzungen prüfen.

Vorgehen bei einer Bauanfrage:
- Die Bauanfrage wird über die Gemeinde mit den entsprechenden Unterlagen (z.B. Baugesuchsformular, Situationsplan, Skizzen etc.) eingereicht.
- Es ist präzise zu formulieren, zu welchen Punkten eine Antwort benötigt wird. Je konkreter die Anfrage und je detaillierter die eingereichten Unterlagen sind, desto klarer können die kantonalen Fachstellen die Anfrage beantworten.
- Die Unterlagen sind nur für die zu klärenden Punkte aufzuarbeiten. Je nach Fragestellung reichen einfache Skizzen und Baubeschriebe. In der Bauanfrage kann auch ein Variantenfächer mit unterschiedlichen Lösungsvorschlägen eingebracht werden.

Die notwendigen Formulare (z.B. Baugesuchsformular) sind auf www.raumentwicklung.tg.ch unter Publikationen und Downloads erhältlich.

**Planung präzisieren**
Wenn von einer grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit ausgegangen werden kann, wird die Planung technisch und gestalterisch präzisiert. Für die raumplanerischen und architektonischen Punkte gibt der Leitfaden konkrete Hinweise.

**Baueingabe**
Eine Baueingabe soll dann gemacht werden, wenn die Vorabklärungen gründlich getätigt wurden. Die einzureichenden Unterlagen haben sich an die Vorgaben von § 51 der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes (RB 700.1; PBV) zu halten. Die kantonalen Fachstellen prüfen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlen noch Dokumente für eine abschliessende Beurteilung, können diese nachgereicht werden.

# 3 Zonenkonforme Wohnbauten

**Rechtliche Grundlagen**
Die Voraussetzungen für neuen Wohnraum im Nichtbaugebiet werden im Artikel 16a des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 3 und 4 der Raumplanungsverordnung erläutert (↗ Anhang 2, Gesetzestexte).

Diese lauten zusammengefasst folgendermassen:
1. Beim betreffenden Betrieb handelt es sich um ein längerfristig existenzfähiges, landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des bäuerlichen Bodenrechts (mind. 1.0 SAK).
2. Der Wohnraum ist für die Betriebsführung am vorgesehenen Standort objektiv unentbehrlich .
3. Der Wohnraum befindet sich an sachgerechter Lage und ist angemessen dimensioniert.
4. Dem Bauvorhaben stehen am geplanten Standort keine überwiegenden Interessen entgegen.

**Erläuterung der rechtlichen Grundlagen**

**1. Bestand eines längerfristig existenzfähigen, landwirtschaftlichen Gewerbes**
Der Wohnraum muss einem landwirtschaftlichen Gewerbe mit mindestens 1.0 Standardarbeitskraft (SAK) dienen. Dieses muss zudem längerfristig existenzfähig sein. Weist ein Betrieb einen hohen Pachtlandanteil auf, ist die längerfristige Existenzfähigkeit anhand der Pachtverträge und eines Betriebskonzepts nachzuweisen.

**2. Objektiv notwendiger Wohnraum, Ausweisung eines Bedarfs**
Wohnraumbedarf kann grundsätzlich für die Betriebsleitung mit Familie, die abtretende Generation sowie für Mitarbeitende und Auszubildende geltend gemacht werden. Ob der Wohnraum objektiv notwendig ist, wird im Einzelfall geprüft. Dabei sind unter anderem folgende Beurteilungskriterien relevant:

Anwesenheitspflicht:
Wohnbedarf kann nur geltend gemacht werden, wenn eine dauernde Anwesenheit vor Ort betriebsnotwendig ist. Das heisst, dass aufgrund der Tierhaltung vor Ort eine Aufsichtspflicht besteht. Folglich können reine Gemüse- oder Obstanbaubetriebe keine dauernde Anwesenheitspflicht geltend machen. Auch bei reinen Mastbetrieben ist die dauernde Anwesenheit in der Regel nicht notwendig.

Fremdvermietung:
Grundsätzlich kann kein zusätzlicher Wohnraum geltend gemacht werden, wenn bereits fremdvermieteter Wohnraum besteht. Fremdvermietet ist Wohnraum dann, wenn dieser nicht selbst von der Betriebsleiterfamilie oder der abtretenden Generation bewohnt wird. Es handelt sich auch um eine Fremdvermietung, wenn ein Betrieb über weniger als 3.0 SAK verfügt und ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vor Ort wohnt.

Distanz zur nächsten Bauzone:
Die nächste Bauzone muss so weit vom Betriebsstandort entfernt sein, dass die Aufsicht der Tiere nicht aus dieser Bauzone gewährleistet werden kann. Die gefestigte bundesrichterliche Rechtsprechung bezüglich des Kriteriums der Distanz zur Bauzone ist sehr streng. So wird in der Regel eine Distanz zwischen Hof und Bauzone von rund 1 km respektive 20 bis 30 Minuten Fussmarsch als zumutbar erachtet.

Wohnraum für Mitarbeitende und Auszubildende:
Damit Wohnraum für Mitarbeitende geltend gemacht werden kann, ist neben den genannten Grundvoraussetzungen auch eine Betriebsgrösse von 3.0 SAK notwendig. Bei Wohnraum für Auszubildende muss ein Betriebsleiter die Betriebsleiterschule absolviert haben.

Altenteil (Stöckli):
Bei Stöcklibauten gilt als Grundvoraussetzung, dass die abtretende Generation bis zur Betriebsübergabe auf dem betreffenden Betrieb gearbeitet und gewohnt hat.

Beim Bau eines Stöcklis sollte der Betrieb bereits der nächsten Generation übergeben worden sein. Falls die Stöcklibaute bereits vor Abschluss der Betriebsübergabe gebaut werden soll, muss die Betriebsnachfolge zumindest «genügend eingeleitet» sein. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, welche die Übergabe des Betriebs innert maximal zwei Jahren an die nächste Generation regelt.

Zudem muss der Betriebsnachfolger oder die Betriebsnachfolgerin gewillt und fähig sein, den Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Dazu ist eine landwirtschaftliche Ausbildung vorzuweisen.

**3. Sachgerechte Lage und angemessene Dimensionierung**
Wohnraum im Bestand:
Wohnraum ist grundsätzlich in bestehenden Gebäuden (Dachgeschoss, Scheune, Remise) oder allenfalls als Anbau zu erstellen. Erst wenn dies objektiv gesehen nicht möglich ist, kann eine freistehende Wohnbaute geprüft werden.

Freistehendes Wohnhaus:
Ein allfällig freistehendes Wohnhaus ist innerhalb des Hofbereichs zu realisieren. Bei einer freistehenden Stöcklibaute gilt zudem eine maximale Distanz von 30 bis 40 m zum Betriebsleitergebäude und/oder Stall (Rufweite).

Einem freistehenden Wohnhaus dürfen am vorgesehenen Standort zudem keine überwiegenden Interessen (z.B. Gewässerschutz, Landschaftsschutz etc.) entgegenstehen.

Maximale Wohnfläche:
Einem landwirtschaftlichen Gewerbe stehen nach kantonaler Praxis folgende Bruttogeschossfläche (BGF) zur Verfügung:

a) Betriebsleitung (inkl. Familie): 220 m$^2$
b) abtretende Generation: 100 m$^2$
c) Mitarbeitende: 20 m$^2$
d) Auszubildende: 20 m$^2$

Hinweis:
Als BGF gelten grundsätzlich alle Wohnräume wie beispielsweise Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer oder auch das Büro. Hingegen zählen Keller oder Waschräume wie auch die Schmutzschleuse nicht zur BGF.

Einem landwirtschaftlichen Gewerbe stehen somit für die Betriebsleiterwohnung und die Alterswohnung (Altenteil, Stöckli) zusammen maximal 320 m$^2$ BGF zur Verfügung. Die Aufteilung der Wohnfläche zwischen Betriebsleiterwohnung und Altenwohnung ist dabei grundsätzlich dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin überlassen. Ist jedoch der Bau eines freistehenden Altenteils notwendig, ist die BGF auf maximal 100 m$^2$ beschränkt. Ein Stöckli muss die Richtlinien für altersgerechtes Bauen einhalten.

Bei Wohnraum für Mitarbeitende respektive Auszubildende können 20 m$^2$ pro Person geltend gemacht werden.

Bezüglich Ausgestaltung und Dimensionierung der Umgebung von Wohnbauten sind die Gestaltungskriterien zu beachten.

# 4 Zonenfremde Wohnbauten

**Rechtliche Grundlagen**
Gemäss Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes sind bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt. Diese sogenannt zonenfremden Wohnbauten dürfen unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 41, 42 und 43a der Raumplanungsverordnung erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden (↗ Anhang 2, Gesetzestexte).

Die relevanten Voraussetzungen lauten im Wesentlichen:
1. Die Baute oder Anlage wurde erstellt, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes wurde.
2. Es handelt sich um eine rechtmässig erstellte oder geänderte Baute oder Anlage.
3. Die Baute oder Anlage ist noch bestimmungsgemäss nutzbar.
4. Die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung wird gewahrt.
5. Das äussere Erscheinungsbild bleibt erhalten. Änderungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
6. Es ist höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig.
7. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

**Erläuterung der rechtlichen Grundlagen**

1. **Das Bauwerk wurde erstellt, bevor das Grundstück zum Nichtbaugebiet wurde.**

   Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes ist anwendbar auf Bauten oder Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 erstellt wurden. Ebenfalls anwendbar ist der Artikel auf Bauten und Anlagen, die nach 1972 durch eine Zonenplanänderung dem Nichtbaugebiet zugewiesen wurden. Dies ist beispielsweise bei einer Umzonung eines Grundstücks von der Bauzone in die Landwirtschaftszone gegeben.

   Zu beachten:
   Diese Bestimmung ist auf allein stehende, unbewohnte landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nicht anwendbar (siehe Art. 41 Abs. 2 RPV).

2. **Die Baute oder Anlage wurde rechtmässig erstellt oder geändert.**
   Bauten oder Anlagen, die ohne Bewilligung erstellt oder geändert wurden, fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes.

3. **Die Baute oder Anlage ist noch bestimmungsgemäss nutzbar.**
   Bestimmungsgemäss nutzbar ist eine Baute oder Anlage dann, wenn das fortbestehende Interesse an einer Weiternutzung durch einen angemessenen Unterhalt nachgewiesen ist. Ein angemessener Unterhalt ist dann gegeben, wenn die Baute oder Anlage immer noch gemäss ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann und wenn die tragenden Konstruktionen mehrheitlich intakt sind. Umbauten oder sogar Ersatzneubauten von Bauruinen sind demzufolge nicht möglich.

4. **Die Identität der Baute oder Anlage wird mitsamt ihrer Umgebung gewahrt.**
   Bei allen baulichen oder nutzungsmässigen Veränderungen muss die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung gewahrt werden. Dabei wird das geplante Bauvorhaben mit dem Zustand der Baute oder Anlage zum Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet verglichen (in der Regel 1. Juli 1972). Die Beurteilung der Identitätswahrung wird unter Würdigung der gesamten Umstände vorgenommen:

   a. Erweiterung der Wohnfläche:
   Die Identität ist auf jeden Fall nicht mehr gewahrt, wenn eine der nachfolgenden flächenmässigen Erweiterungsgrenzen überschritten wird:

   – Die Erweiterung im Gebäudevolumen ist maximal 60 Prozent: Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche um maximal 60 Prozent erweitert werden.
   – Die Erweiterung ausserhalb des Gebäudevolumens ist maximal 30 Prozent und beträgt maximal 100 $m^2$:
     Ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die gesamte Erweiterung sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 $m^2$ überschreiten.

   b. Art der Nutzung:
   Eine Zweckänderung führt immer zu einer Veränderung der Identität einer Baute oder Anlage. Gewisse Nutzungsänderungen sind deshalb von vornherein unzulässig. Als unzulässige vollständige Zweckänderungen gelten beispielsweise:

   – Umnutzung eines unbewohnten Gebäudes zu einer Wohnbaute
   – Umnutzung einer Wohnbaute zu einem Handwerks-, Gewerbe-, Industriebetrieb oder Restaurant
   – Umnutzung eines Materiallagers in einem Produktionsbetrieb

   c. Standort (Positionierung):
   Bei Ersatzbauten sind Standortverschiebungen grundsätzlich nicht möglich. Ist eine Verschiebung objektiv zwingend notwendig (z.B. zur Einhaltung des Strassenabstands) oder resultiert daraus eine bessere Einpassung der Baute oder Anlage in die Landschaft, kann eine geringfügige Standortverschiebung geprüft werden.

   d. Gebäudeabmessungen und Gebäudeproportion:
   Das Verhältnis zwischen Länge, Breite und Höhe ist grundsätzlich beizubehalten.

   e. Dachform und Dachneigung:
   Die Dachform und die Firstrichtung sind in der Regel beizubehalten. Die Dachneigung kann bei objektiv nachvollziehbarer Begründung geringfügig angepasst werden.

   Neue Gauben verändern das äussere Erscheinungsbild einer Baute. Sie sind deshalb – wenn noch keine Gauben bestehen – grundsätzlich zu meiden. Dachfenster sind gemäss den Bestimmungen des Baureglements der entsprechenden Gemeinde möglich.

   f. Umgebungsgestaltung:
   Die Umgebung von Bauten ausserhalb der Bauzonen zeichnet sich meist durch naturnahe Grünflächen aus, welche bis an die Fassaden heranreichen. Diese sind grundsätzlich entsprechend zu wahren. Sind dennoch neue Garten- und Umgebungsgestaltungen geplant, sind diese auf das Notwendigste zu beschränken und nach den Gestaltungskriterien D zu planen.

   Weist die Umgebung jedoch bereits bestehende, altrechtliche Elemente (in der Regel vor dem Jahr 1972 erstellte) auf, unterstehen diese ebenfalls dem Bestandesschutz. Sie können grundsätzlich – unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen – erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden.

5. **Das äussere Erscheinungsbild bleibt erhalten.**
   Die äussere Erscheinung einer Baute oder Anlage ist grundsätzlich beizubehalten. Eine Veränderung am äusseren Erscheinungsbild kann nur vorgenommen werden, wenn einer der drei nachfolgend aufgelisteten Zwecke erfüllt wird.

   Zeitgemässe Wohnnutzung:
   – Gemäss Thurgauer Praxis kann eine Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes zugunsten einer zeitgemässen Wohnnutzung vorgenommen werden, wenn das Wohnhaus eine Bruttogeschossfläche von weniger als 75 $m^2$ aufweist.
   – Der Einbau von einzelnen zusätzlichen Öffnungen (z.B. Sitzplatztüre) zur Aussennutzfläche ist möglich.
   – Nicht unter eine zeitgemässe Wohnnutzung fällt beispielsweise der Neubau eines Wintergartens.

Energetische Sanierung:
Bei baulichen Massnahmen, die für eine energetische Sanierung notwendig sind, kann grundsätzlich eine Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes vorgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise die Dämmung der Fassaden oder Anbauten für die Energieversorgung (z.B. Luft/Wasser-Wärmepumpe).

Verbesserung der Einpassung in die Landschaft:
Werden gestalterisch störende Bauten oder Anlagen entfernt oder durch gut in die Landschaft eingepasste Ersatzbauten ersetzt, sind Veränderungen des äusseren Erscheinungsbildes grundsätzlich denkbar.

6. **Die bestehende Erschliessung wird höchstens geringfügig erweitert.**
   Mehr als bloss punktuelle Strassenausbauten sowie neue Kanalisationen, Wasser- und Elektrizitätsleitungen sind unzulässig.

7. **Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.**
   Einem Bauvorhaben dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Dies können beispielsweise Interessen des Gewässerschutzes oder der Walderhaltung sein.

**Beurteilung nach Art. 24c RPG**
Mit dem am 1. November 2011 in Kraft gesetzten Absatz 4 des Artikels 24c des Raumplanungsgesetzes änderte sich auch das Vorgehen bei der Beurteilung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit zonenfremden Bauten und Anlagen.

Vorgehen bei der Beurteilung:
Führt ein Bauvorhaben zu einer Veränderung am äusseren Erscheinungsbild wird zuerst geprüft, ob überhaupt eine Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes zulässig ist (↗ Ziffer 5 der rechtlichen Grundlagen). Kann diese Frage bejaht werden, ist in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob die Identität gewahrt bleibt (siehe auch Praxiskommentar RPG, Bd. II: Bauen ausserhalb der Bauzone, Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], 2017).

Beurteilung der Identität:
Die Beurteilung der Identität erfordert eine gesamthafte Würdigung sämtlicher Umstände (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 RPV). Es kommt somit nicht auf ein bestimmtes einzelnes Merkmal an. Einzubeziehen sind alle raumrelevanten Gesichtspunkte in ihrem Zusammenwirken. Demzufolge sind sämtliche baulichen oder nutzungsmässigen Veränderungen (↗ Auflistung a bis f unter Ziffer 4 der Grundvoraussetzungen) in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der Identitätswahrung zu beurteilen. Teilweise Änderungen können in einem oder auch in mehreren Schritten erfolgen – in ihrer Summe jedoch nur bis zu dem Punkt, an dem die Identität noch gewahrt ist.

Zu den „Verbesserungen gestalterischer Art":
Gemäss Art. 42 Abs. 1 RPV sind im Rahmen von Art. 24c RPG „Verbesserungen gestalterischer Art" zulässig. Verbesserungen gestalterischer Art sind folglich grundsätzlich möglich. Allerdings gilt auch in diesem Fall, dass die Identität der ursprünglichen Baute gewahrt bleiben muss. Eine gewisse Abweichung vom Identitätserfordernis ist im Sinne von baulichen Eingriffen denkbar, sofern sich diese positiv auf das Erscheinungsbild auswirken. Diese Eingriffe dürfen jedoch nicht so weit gehen, dass die Wesensgleichheit von Alt und Neu verloren geht. Die Vergleichbarkeit von bestehender Baute und geplantem Neubau anhand der aus raumplanerischer Sicht wichtigen Merkmale des Objekts muss bestehen bleiben.

Berücksichtigung der Gestaltungskriterien (↗ Kapitel 6):
Soll eine Verbesserung gestalterischer Art gemäss Art. 42 Abs. 1 RPV oder auch eine Verbesserung der Einpassung in die Landschaft gemäss Art. 24c Abs. 4 RPG erreicht werden, so sind bei den vorzunehmenden baulichen Eingriffen die Gestaltungskriterien gemäss Kapitel 6 zu berücksichtigen.

# 5 Analyse des Bestands

**Ziel der Gebäudeanalyse**
Die Thurgauer Kulturlandschaft ist sehr vielfältig und jeder Bauplatz hat seine eigenen Qualitäten. Für die landschaftsräumliche und architektonische Beurteilung der einzelnen Bauvorhaben empfiehlt sich deshalb die Erarbeitung einer fachlichen Grundlage. Die Analyse des Bestands kann dafür eine Basis bilden. Die sogenannte Gebäudeanalyse ermöglicht eine strukturierte Diskussion und eine fachgerechte Beurteilung.

Die Gebäudeanalyse des Bestands entspricht hinsichtlich Struktur und Inhalten den Gestaltungskriterien, wie sie im Kapitel 6 ausgeführt sind. In die Analyse werden also die Themen Standort und Landschaft, Gebäude im Kontext sowie Gebäudeform und Bauteile aufgenommen. Auch die Verkehrsflächen und die Umgebungsgestaltung werden betrachtet. Damit können alle wesentlichen Aspekte für eine erfolgreiche Einpassung erfasst und analysiert werden.

Die Analyse des Bestands wird mit dem Formular Gebäudeanalyse unterstützt (↗ Anhang 3).

**Umfang der Gebäudeanalyse**
Der Umfang der Analyse richtet sich nach dem Umfang des Bauvorhabens. Es sollen nur diejenigen Aspekte bearbeitet werden, die vom Projekt auch tangiert werden. Bei Neubauten oder Ersatzneubauten empfiehlt es sich alle Analysepunkte zu bearbeiten; bei kleineren baulichen Massnahmen reduzieren sich die Analysepunkte dementsprechend.

# 6 Beurteilung der Gestaltung

**Gestaltungskriterien**
Bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen unterliegen gemäss Gesetzgebung erhöhten Anforderungen. Diese bezwecken die Einpassung der Bauten in die Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG; SR 700) und sollen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verhindern (§ 78 PBG; RB 700).

Aufgrund der erhöhten Anforderungen sind Bauprojekte insbesondere auch bezüglich ihrer landschaftsräumlichen und architektonischen Qualitäten zu beurteilen. Die unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen und Vorgaben für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sind in den Kapiteln 3 (zonenkonform) und 4 (zonenfremd) ausgeführt. Die gestalterische Qualität kann aber für beide Gattungen anhand derselben Kriterien beurteilt werden. Die Gestaltungskriterien sind in vier Gruppen zusammengefasst und entsprechen in ihrer Struktur und ihren Inhalten den Anforderungen an die Analyse, wie sie im Kapitel 5 ausgeführt sind.

Die Gestaltungskriterien umfassen die Stellung im Landschaftsraum, den Bezug zum baulichen Kontext, die Gebäudeform, die Materialität und Farbigkeit sowie die Umgebungsgestaltung. Mit diesen Kriterien können alle wesentlichen Aspekte für eine erfolgreiche Einpassung erfasst werden. Bei komplexen Fragestellungen und in Zweifelsfällen kann das Amt für Raumentwicklung externe Fachpersonen oder Fachgremien zur Beurteilung beiziehen.

| **Anforderungen an die Gebäudeanalyse** | **A** Standort und Landschaft | | **B** Gebäude im Kontext | | | | **C** Gebäudeform und Bauteile | | | | **B** Verkehrsflächen und Umgebungsgestaltung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A1 | A2 | B1 | B2 | B3 | B4 | C1 | C2 | C3 | C4 | D1 | D2 | D3 | D4 |
| **Zonenkonform** | | | | | | | | | | | | | | |
| Umbau im Bestand | | | • | • | • | | • | • | • | • | | | | |
| Bauliche Massnahmen am Dach | • | | • | • | • | | • | | | | | | | |
| Bauliche Massnahmen an der Fassade | • | | • | • | • | | | • | • | • | | | | |
| Wohnraumerweiterung im Bestand | | • | • | • | • | | | • | • | • | | | | |
| Wohnraumerweiterung mit Anbau | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • |
| Neubau/Ersatzneubau | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • |
| Carport, Garage und Kleinbaute | • | • | • | | • | • | • | • | • | | • | • | • | • |
| **Zonenfremd** | | | | | | | | | | | | | | |
| Umbau im Bestand | | | • | • | • | | • | • | • | • | | | | |
| Bauliche Massnahmen am Dach | • | | • | • | • | | • | | | | | | | |
| Bauliche Massnahmen an der Fassade | • | | • | • | • | | | • | • | • | | | | |
| Wohnraumerweiterung im Bestand | | • | • | • | • | | | • | • | • | | | | |
| Wohnraumerweiterung mit Anbau | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • |
| Ersatzneubau | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • | • |
| Carport, Garage und Kleinbaute | • | • | • | | • | • | • | • | • | | • | • | • | • |

# A Standort und Landschaft

**A1 – Wirkung im Landschaftsraum**

Für die Einpassung in den Landschaftsraum sind der Standort und die Ausmasse des Gebäudes wichtige Aspekte. Das Gebäude beeinflusst alleine oder auch im Zusammenspiel mit weiteren Bauten aufgrund seiner Lage und Grösse das Landschaftsbild. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist dabei die Silhouette. Diese entwickelt sich aus der Gesamtwirkung von Topografie, Wald, Hecken, Wiesen, Einzelbäumen und Gebäude.

**Ideal:**

Das Gebaute und die Landschaft entfalten eine positive Wechselwirkung. Die Silhouette folgt dem Verlauf der Topografie auf harmonische Weise. Das Gebäude wirkt zurückhaltend. Das Gebaute wertet die Kulturlandschaft auf und trägt zu einem vielschichtigen Landschaftsbild bei.

**Problematisch:**

Lage und Grösse vertragen sich nicht mit den Qualitäten des Landschaftsraums. Das Gebaute sticht unvorteilhaft aus der Silhouette heraus. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

↗ **Im sanft abfallenden Gelände steht das niedrige Gebäude mit den Obstkulturen im Dialog.**

→ **Gebäude mit ähnlichen Firsthöhen bilden am Seeufer eine starke Horizontalität.**

↘ **Harmonisch bewegte Gebäudesilhouette vor Hügellandschaft**

**A2 – Topografie und Ausrichtung**
Ein Wohngebäude liegt normalerweise zurückhaltend in der Landschaft, wenn seine Raum- und Grundrissorganisation in einem sinnvollen Wechselspiel mit der Landschaft steht. Nicht jeder Wohnbautyp passt an jeden Ort. Für eine gelungene Einpassung sind die Hauptwohnräume deshalb auf die topografischen und landschaftlichen Gegebenheiten des Orts abzustimmen. Dabei wird auf Stützmauern, Abgrabungen oder Aufschüttungen möglichst verzichtet.

**Ideal:**
Die funktionale und räumliche Organisation des Gebäudes steht in einer nachvollziehbaren Beziehung zum Landschaftsraum. Die Ausrichtung der Hauptwohnräume und der Hauszugang entsprechen auf sinnfällige Weise den topografischen Gegebenheiten. Gebäudevolumen und Terrain stehen in einem typologischen und gestalterischen Zusammenhang.

**Problematisch:**
Das Volumen ist nicht in das Gelände eingepasst. Das Gebäude ist nicht nachvollziehbar organisiert. Die Hauptwohnräume sind falsch auf die Landschaft ausgerichtet. Der Zugang ist nicht auf die landschaftlichen Gegebenheiten abgestimmt.

↖ **Die Nebengebäude stehen rückseitig im Hang und spielen für das Haupthaus eine Geländeterrasse frei. Diese rundet auf sanfte Weise gegen das Tal ab.**

← **Die zum Wohnhaus umgebaute Scheune steht an einer Geländekante. Der Gebäudesockel und eine kleine Stützmauer können diese auf selbstverständliche Weise aufnehmen.**

↙ **Auf der Moränenkuppe bildet das Ensemble zusammen mit dem Baumbestand eine Einheit. Die Bäume filtern die Wirkung der Stirnfassade, welche früher geschlossen war.**

**B1 – Gebäudegruppe und Ensemblewirkung**
Steht das Wohngebäude in einer Gebäudegruppe, so gilt es, neben dem Bezug zur Landschaft auch den Zusammenhang im Ensemble zu stärken. Es ist wichtig, die Wohnnutzung gut in die gebaute Umgebung einzubinden. Dabei spielen die Charakteristika der benachbarten Bauten, ihre formale und konstruktive Ausprägung sowie die Zwischenräume eine bedeutende Rolle. Im Kontext zu bestehenden Bauten ist auch der Erschliessung (Positionierung des Haupteingangs, Adressierung) Beachtung zu schenken.

**Ideal:**
Das Gebaute steht in einem nachvollziehbaren architektonischen und räumlichen Zusammenhang mit den benachbarten Bauten. Die Formensprache, die Materialität und die Konstruktionsweise stärken den Gesamteindruck. Das Ensemble wird insgesamt aufgewertet: Wertvolle und schützenswerte Elemente werden erneuert und erhalten. Die Zwischenräume gewinnen an Qualität und Ausstrahlung.

**Problematisch:**
Das Gebaute beeinträchtigt als Fremdkörper die Gesamtwirkung des Ensembles. Es besteht keine architektonische und räumliche Beziehung zwischen Alt und Neu. Wertvolle und schützenswerte Elemente sind schlecht unterhalten oder werden zerstört. Die Zwischenräume werden abgewertet und wirken lieblos.

↖ **Die beiden Wohngebäude spannen einen Raum auf.**

↗ **Dachneigungen, Materialität und Farbigkeit im Einklang**

↙ **Regelmässige Abfolge von ähnlichen Gebäudetypen**

↘ **Harmonisch gruppierte Häuser in der Landschaft**

**B2 – Nutzung und Typologie**

Beim Bauen von Wohnraum im ländlichen Raum steht das Gebaute immer in einem Bezug zum Ort und zum bereits Vorhandenen. Die unterschiedlichen Bauernhaus-Typologien sind dabei bedeutende Referenzen für das heutige Bauen im ländlichen Raum. Andere Haustypen erzählen von anderweitigen Lebensrealitäten im ländlichen Raum (z.B. Landvilla, Ferienhaus, Herrschaftshaus etc.).

Die geforderte architektonische Qualität entwickelt sich aus einem gelungenen Zusammenspiel zwischen Nutzung, Konstruktion und Proportion. Dabei helfen die Gebäudetypologien und die Konstruktionsweisen des Bestands und der Umgebung, den geeigneten Massstab und die Sprachlichkeit für den jeweiligen Ort und die jeweilige Bauaufgabe zu finden.

**Ideal:**

Das Gebaute steht in einem interessanten und vielschichtigen Dialog mit der Baukultur vor Ort. Das zeitgemässe Wohnen entwickelt sich aus der Tradition des ländlichen Bauens heraus. Bei Umbauten oder Erweiterungen wird der Bestand mit seinen funktionalen Eigenheiten respektiert und massvoll weiterentwickelt. Bei Neu- oder Ersatzbauten wird ein erkennbarer Bezug zu typischen Architekturen aus der Umgebung aufgebaut.

**Problematisch:**

Standardisierte Wohnbautypen aus den Städten und Agglomerationen werden ungefiltert in den Landschaftsraum gesetzt. Es fehlt jeglicher Bezug zur Tradition des ländlichen Bauens. Es hat keine Analyse stattgefunden, welche die Art des Bauens begründbar macht. Der fehlende Bezug zur lokalen Tradition des ländlichen Bauens führt zu falschen und unpassenden Formen, welche in ihrem Massstab und mit ihren Proportionen ortsfremd wirken.

↖ **Zurückhaltende Einzelinterventionen in bestehenden Fassaden**

↗ **Der gut proportionierte Balkon passt zum Vordach und gibt dem Stöckli ein Gesicht.**

↙ **Relativ geschlossener Baukörper zur Wetterseite und zur Strasse**

↘ **Lebendiger und offener Ausdruck gegen Osten zum Hofinnern**

**B3 – Konstruktion und Ausdruck**

Beim ländlichen Bauen stehen Baumaterial, Konstruktion und architektonischer Ausdruck in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die Erfüllung des Zwecks und das Können des Handwerks sind dabei an den Fassaden ablesbar. Die Bauten des ländlichen Raums wirken wegen dieser Unmittelbarkeit authentisch und prägnant. Die Qualität des Bauwerks bemisst sich am Bezug zu benachbarten Bauten und dem lokalen Kontext.

↗ Anhang 1, Charakteristik des ländlichen Bauens

**Ideal:**

Die Themen des Bestands oder des lokalen Kontexts werden aufgenommen und auf intelligente Weise weitergeführt. Die Elemente des Tragwerks (Primär- und Sekundärstruktur) können wahrgenommen werden oder sind weiterhin spürbar. Die Schalungs- und Verkleidungsthemen werden sinnvoll angewendet und auf bewusste Weise zum Tragwerk in Beziehung gesetzt. Die Proportionen wirken vertraut.

**Problematisch:**

Der architektonische Ausdruck und die Materialität der verwendeten Elemente sind ortsfremd und ohne Bezug zum Kontext. Industriell hergestellte Bauelemente umhüllen die Bauten ohne Bezug zur inneren Tragstruktur, die ebenfalls ohne erkennbare Ordnung aufgebaut ist. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Struktur, der Konstruktion und der Fassade.

↖ **Geschlossener Zustand der Schiebetore mit Bretterschalung**

↗ **Offener Zustand mit sichtbarer Tragstruktur**

← **Einzelfenster in der ehemals geschlossenen Stirnfassade**

→ **Der Balkon ist an der bestehenden Dachstruktur aufgehängt, wodurch er wie eine Laube wirkt.**

↙ **Neue Schalung auf der Wetterseite mit neuer Fensterkomposition**

↘ **Die neue Fensterkomposition erreicht nur im Zusammenspiel mit dem Bestand die notwendige Selbstverständlichkeit.**

**B4 – Nebenbauten und Garagen**

Kleinbauten sind interessante Bestandteile eines lebendigen Ensembles und haben als Bautypen wie Remise oder Wagenschopf im ländlichen Bauen eine starke Tradition. Als freistehende Kleinbauten bringen sie einen zusätzlichen Massstab in den Kontext. Als Anbauten stehen sie in einem harmonischen architektonischen Zusammenhang mit dem Haupthaus.

**Ideal:**

Die Nebenbauten und Garagengebäude spannen als freistehende Kleinbauten einen interessanten Dialog mit dem Haupthaus auf. Ihre zurückhaltende Form ist einfach, aber sorgfältig konstruiert. Die Tore und Türen bauen sich zurückhaltend und angemessen rhythmisiert in die Gesamtstruktur ein.

**Problematisch:**

Die Nebenbauten, Garagen und Carports «kleben» unförmig am Hauptgebäude und verunklären die gesamte räumliche Situation. Ihre Konstruktionssysteme stehen in keinem Zusammenhang mit den anderen Architekturen. Grobe Fertigbauten wirken ortsfremd und sprengen den Massstab.

↗ **Neuer Nebenbau im räumlichen Dialog mit dem Haupthaus**

→ **Bestehendes Verhältnis vom Nebenhaus zum Haupthaus**

↘ **Multifunktionaler Zwischenraum von hoher Qualität**

# C Gebäudeform und Bauteile

**C1 – Dach und Dachaufbauten**

Beim Bauen im ländlichen Raum ist das Dach ein wesentliches Merkmal. Die ruhige, grossflächige und alles überspannende Charakteristik eines geneigten Dachs bindet das Gebäude in die Silhouette der Kulturlandschaft ein. Dabei prägt der Dachüberstand die Art der Architektur auf bedeutende Weise mit. Die konstruktiven Details und die Ausbildung der Spenglerdetails tragen wesentlich zur Gesamterscheinung bei. Flachdächer sind in der Regel ortsfremd.

Die Zahl der Giebelausbildungen und Dachaufbauten ist in der Regel sehr reduziert gehalten.

Die traditionelle Dacheindeckung ist der Ziegel, der als ruhige und elegante Dachhaut dem Lauf der Dachkonstruktion folgt. Faserzementeindeckungen und vereinzelt auch Metalldächer sind seit einigen Jahrzehnten im ländlichen Raum ebenfalls anzutreffen. Dachsysteme für die solare Energiegewinnung gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Die architektonische Qualität einer Dachkonstruktion hängt nicht nur von der Dacheindeckung, sondern wesentlich auch von der Art der Dachabschlüsse (Spenglerdetails) und den Dachuntersichten ab. Auch die Detaillierung der Dachaufbauten wie Gauben oder Lukarnen prägt die Architektur. Gelungene Dachaufbauten enthalten konstruktive Elemente der Fassade und des Dachs, womit sie diese optisch verbinden.

**Ideal:**

- Das geneigte Dach entspricht in seiner Form den lokal vorgefundenen Bautraditionen. Es trägt die Charakteristik des Bestands oder des Kontexts. Werden andere Dachneigungen, Dachformen oder Solardächer vorgeschlagen, so treten diese ruhig und mit möglichst einfachen und grosszügig zugeschnittenen Flächen in Erscheinung.
- Es werden keine oder nur ausgewählte Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachdurchdringungen gebaut.
- Die Dachflächen sind ruhig und mit einem einheitlichen System auszuführen, das den Dacheindeckungen des Kontexts entspricht. Ziegel sind nur in rötlichen und bräunlichen Tönen zu verwenden.
- Faserzementeindeckungen sind nur mit kleinteiligen Formaten möglich.
- Solaranlagen sind als ruhige und geometrisch einfache Gesamtform anzuordnen. Nach Möglichkeit sind Solaranlagen als Indach-Anlagen zu erstellen.
- Die Spenglerdetails sind an der Stirne und an der Traufe feingliedrig und im Sinne des traditionellen Handwerks auszuführen. Das Material soll Patina ansetzen können (Kupfer, Kupfertitanzink, «Uginox», verzinkter Stahl).
- Allfällige Dachaufbauten sind als eigentliche «Kleinarchitekturen» mit feingliedriger Ausbildung von Dachfläche, Seitenwänden und Fensterfront auszuführen.
- Die Dachuntersichten sind sorgfältig zu gestalten, damit ein gelungener Übergang zwischen Fassade und Dach geschaffen wird.

**Problematisch:**

- Die Dachform und die konstruktive Ausgestaltung entsprechen weder dem Bestand noch der lokalen Baukultur.
- Wegen der starken Ausnutzung des Dachgeschosses hat das Gebäude zu viele Dachaufbauten und Dachdurchdringungen.
- Unförmige und monoton konstruierte Dachaufbauten setzen sich optisch zu stark von der Materialität der Dachhaut und der Fassade ab.
- Die Dachform wirkt unruhig und unförmig, weil die Solarelemente unregelmässig und ohne gestalterische Logik auf die Dachhaut gelegt sind.
- Spenglerbleche, die keine Patina ansetzen können (Aluminium, Chromstahl), sind unerwünscht.
- Grossformatige Dacheindeckungssysteme (Faserzement und Metall) sind im ländlichen Raum nicht erwünscht.

↖ **Intakte Dachfläche**

↗ **Klare Ordnung bei der Nutzung des Dachs mit Solarpanelen und Glasziegeln**

← **Intakte Dachfläche trotz Stöcklieinbau in der Scheune**

→ **Einheitliche Erscheinung trotz unterschiedlicher Ziegeleindeckung**

↙ **Die Solarflächen sind auf ein Dach konzentriert. Es gibt möglichst wenig Dachflächenfenster.**

↘ **Trotz Umbau mit energietechnischen Massnahmen bleiben der First und die Traufe des Wohnbaus auf exakt gleicher Höhe wie bei der bestehenden Remise.**

**C2 – Sockel und Fassade**

Die Fassade eines Gebäudes steht zwischen Topografie und Dach. Dabei schützt der Gebäudesockel die Wandkonstruktion vor der Feuchte und Nässe des Bodens. Zudem dient der Sockel der Aussenwand als mechanischer Schutz.

Die Fassade ihrerseits ist das Gesicht des Hauses. Es werden in der Regel nur wenige Öffnungsformate verwendet. Diese wiederholen sich in einem schönen Rhythmus. Die Gestaltung steht in einem engen Verhältnis zur Konstruktion (↗ Beurteilungskriterium B3 Konstruktion und Ausdruck).

Das ländliche Bauen kennt im Grundsatz drei Hauptkonstruktionen: den Holzbau mit sichtbarem Tragwerk aus Holz (Tradition des Fachwerkbaus), den verkleideten Holzbau und den Massivbau. Bei allen drei Konstruktionen ist das Zusammenspiel des Sockels und der Fassade in traditioneller Manier aufeinander abzustimmen.

Die Farbigkeit ist beim ländlichen Bauen von hoher Bedeutung, weil aus dem traditionellen Holzschutz mit Farbanstrichen eine eigentliche Farbsprache hervorgegangen ist. Es lohnt sich, die regionale Farbkultur zu kennen und anzuwenden.

**Ideal:**

- Die Ausbildung von Sockel und Fassade entspricht in ihrer Charakteristik dem Bestand oder der Baukultur der Region. Der Sockel folgt der Topografie und bildet die Basis für ausgewogene und schön proportionierte Fassadenflächen.
- Der Sockel ist massiv ausgebildet. Er ist vor Ort gebaut oder gegossen.
- Die Fassaden verfügen über wenige Öffnungsformate. Die Öffnungsformate können sich je nach Wetterseite im Sinne einer unauffälligen ländlichen Architektur ändern.
- Die Konstruktion der Fassade orientiert sich am Wesen des ländlichen Bauens. Ein hoher Holzanteil und eine angemessene Kleinteiligkeit der Verkleidungselemente ist dabei selbstverständlich.
- Bei mehrschichtigen und mehrschaligen Fassadenkonstruktionen wird ein direkter und nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Primärstruktur und Fassade aufgebaut.
- Der Übergang von der Wand zum Dach, das in der Regel einen Dachüberstand hat, ist angemessen ausgebildet und unterstützt die Charakteristik des Gebäudes.
- Die Farbigkeit ist auf den Farbklang des Umfeldes abgestimmt. Sie entspricht der Charakteristik des ländlichen Bauens.

**Problematisch:**

- Der Sockel ist kaum oder nicht ortsüblich ausgebildet. Er ist zu hoch oder zu klein, weil er nicht der Topografie folgt.
- Sockelausbildungen aus Metall (Chromstahl, Aluminium) oder dünnen Werkstoffplatten (Faserzement) sind nicht erwünscht. Vorgestelle Sockelelemente (Faserbeton) sind zu vermeiden.
- Eine unruhige Fassade mit zu vielen unterschiedlichen Öffnungsarten lässt keinen Bezug zum Bestand oder zur lokalen Baukultur erkennen. Kleine Öffnungen von Service- und Nebenräumen sind an falschen Stellen.
- Es ist keine regelmässig rhythmisierte Fassadengliederung erkennbar, weil auch kein adäquates Konstruktionskonzept vorliegt (↗ Beurteilungskriterium B3 Konstruktion und Ausdruck).
- Das gewählte Fassadenmaterial entspricht nicht dem Bestand oder dem lokalen Kontext. Der Holzanteil ist zu klein.
- Kompaktfassaden (verputzte Aussendämmung) sind in der Regel nicht erwünscht, weil sie im Alterungsprozess keine Patina ansetzen können.
- Metallverkleidungen sind nur im Sinne einer Spenglerarbeit erwünscht. Metallbau-Fassadensysteme sind nicht erwünscht.
- Grelle Farbtöne und schrille Farbkombinationen sind nicht erwünscht.

↗ Weiterführende Hinweise: Farbkultur im Thurgau – Farbe und Siedlung im ländlichen Umfeld, Amt für Denkmalpflege Thurgau, 2013

↖ **Vertikale Leisten vor Lochfenstern schaffen eine optische Verbindung zur Deckleistenschalung.**

↑ **Versatz des Sockels im Zusammenspiel mit der Brandmauer**

↗ **Die neue zurückhaltende Farbigkeit ist dank Erhalt der vielfältigen bestehenden Fassadenkomposition gestalterisch möglich.**

← **Spezielles Zusammenspiel von Gebäudesockel, Schindelverkleidung des Erdgeschosses und sichtbarem Fachwerk im Obergeschoss**

— **Optisches Verbinden von neu saniertem Hauptbau und bestehendem Nebenbau über die gleiche Ausbildung des Sockels und der Fassadenschalung**

→ **Optisches Verschmelzen von Alt und Neu beim Sockel, bei der Fassade und beim Dach**

↙ **Der gut wahrnehmbare Rhythmus des Dachgebälks bindet die freiere Anordnung der Fenster in die Gesamtkomposition ein.**

↓ **Der Sockel ist talseitig geschosshoch. Seine Lochfenster sind Teil der Fassadengestaltung und ermöglichen auf diese Weise das Öffnen des Hauptwohngeschosses.**

↘ **Elegant ausbalanciertes Verhältnis zwischen Sockel und Fassade bei abfallendem Gelände**

**C3 – Türen und Fenster**

Türen und Fenster sind wichtige Funktionselemente. Aussentüren sind ein wesentlicher Teil der Visitenkarte eines Gebäudes, und die Fenster prägen mit ihrer Grösse und Proportion das Gesicht des Hauses. Im ländlichen Raum sind die Fensteröffnungen in der Regel kleinformatig und mit stehender Proportion regelmässig in die Fassade eingebaut. Grossflächige Verglasungen, welche nachts mit ihrer Lichtemission die Landschaft beeinträchtigen, sind unerwünscht. Sie sind nur in zurückversetzten Fassadenebenen, welche durch Elemente der Fassadenhaut gefiltert werden können, möglich.

Türen, Tore und Fenster bestehen nicht nur aus Rahmen und Flügeln. Sie setzen sich aus Sturz, Leibung und Schwelle oder Fensterbrett zusammen. Die Art ihrer Ausgestaltung definiert die Wertigkeit des Gebäudes. Aus der lokalen Baukultur kann man lernen, wie das Handwerk über Jahrzehnte und Jahrhunderte gestalterisch und konstruktiv nachhaltige Öffnungen entwickelt hat.

**Ideal:**

- Die Türen, Tore und Fenster werden als gut proportionierte und sorgfältig konstruierte Gewerke in die Fassade eingebaut. Sie bauen auf dem Bestand und dem Kontext auf.
- Auf der Basis der Analyse werden die Anpassungen an das zeitgemässe Wohnen sinnvoll und mit Bedacht vorgenommen: Grössere Verglasungen und spezielle Öffnungsarten sind über die Gliederung der Fassade und die Konstruktionsweise der Einfassungen auf selbstverständliche Weise in das Gebäude eingebaut.
- Die Materialität und Farbigkeit der Türen und Fenster ist auf die Materialität und Farbigkeit der Fassade abgestimmt. Die Türen und Fenster sind bevorzugt in Holz auszuführen.
- Holz-Metall-Fenster haben sich durch eine zurückhaltende und matte Farbigkeit auszuzeichnen.
- Die Fenstereinfassungen sind als Ausdrucksmittel der Architektur sorgfältig zu konstruieren. Ihre Profilierung soll in der Materialität der Fassade ausgeführt werden.
- Fensterbänke können in Metall konstruiert werden, es sind aber Materialien zu verwenden, die Patina ansetzen können (Kupfer, Kupfertitanzink, «Uginox»).
- Bei Hauseingangstüren und Toren werden oft industrielle Fertigprodukte oder Systeme verbaut, was in der Fassade zu ungünstigen Kontrasten führt. Die Flächen von Eingangstüren und Toren sind deshalb gut zu gliedern.
- Der äussere Sonnenschutz ist in die Gestaltung eingebunden. Textile Elemente oder Klapp- respektive Schiebeläden sind den gängigen Raff-Lamellenstoren vorzuziehen. Werden Lamellenstoren verbaut, ist deren Farbe in das Farbkonzept zu integrieren und die Einzelflächen sind durch die Fenstergliederung in angemessener Grösse zu halten.

**Problematisch:**

- Grossflächige Verglasungen sind nicht angemessen gegliedert und nicht in die Fassadengestaltung eingebunden.
- Die Eingangstüren und die Tore stechen als vorfabrizierte Fertigprodukte aus der Fassadengestaltung hervor, weil sie weder mit Einfassungen noch mit der Fassadengliederung in die Charakteristik des Gesamtgebäudes eingebunden sind.
- Den Fenstern fehlt die adäquate Ausbildung von Leibung, Sturz und Wetterbank. Sie wirken wie schwarze Löcher in der Wand.
- Kunststoff-Fenster sind nicht erwünscht. Sie können im Alterungsprozess keine Patina ansetzen. Zudem wirken die Rahmenstösse und Kämpferpartien bei den benötigten kleinformatigen Fenstereinteilungen oftmals zu grob.
- Bei Holz-Metall-Fenstern sind metallisch wirkende Farbtöne (Eisenglimmer, anthrazit) nicht erwünscht. Es sind traditionelle Farbtöne aus dem Kontext zu verwenden.
- Fensterleibungen und Sturzverkleidungen (inkl. Rollladenkästen) sollen nicht mit Metallblech ausgeführt werden.
- Der Sonnenschutz und die Storenkästen stören die Gesamterscheinung. Bei Fensterläden (Klappläden) sind Attrappen unerwünscht. Es sind Sonnenschutzlösungen anzuwenden, welche der Tradition des ländlichen Bauens entsprechen.

↖ **Beinahe unsichtbar ins Schalmuster eingebaute Türe**

↑ **Die Eingangstür als traditionelles Schmuckstück der Fassade**

↗ **Einzelmassnahmen, die den Grundrhythmus der Befensterung nicht stören**

← **Das kleine Fenster mit speziellem Format und das Tor in Fassadenschalung wirken als malerische Motive.**

— **Traditionell gehaltene Tore und Türen in neu aufgemauerter Stallwand**

→ **Fachgerechter Ersatz des Remisentors**

↙ **Klassische Einzelfensterfassade mit klassischen Fensterdetails**

↓ **Fachgerechte Fensterdetaillierung in der Wetterschutzfassade**

↘ **Das Garagentor passt sich in der Materialität und in der Gestaltung dem Bestand an.**

**C4 – Lauben und Loggien**

Lauben und Laubengänge sind traditionelle Verbindungsräume zwischen Innen- und Aussenraum. Sie können auch befenstert sein und wirken dann als thermischer Pufferraum. Sie dienen als Windfang, können aber auch Wohnräume erweitern oder für Hauswirtschaftszwecke genutzt werden. Lauben und Laubengänge sind traditionellerweise in die Hauptvolumen der Wohnhäuser integriert.

Lauben ohne Verglasungen werden auch Loggia genannt. Dies im Gegensatz zu Balkonen, die aus den Volumen hervortreten. Im ländlichen Raum sind Balkone ortsfremd und grundsätzlich nicht erwünscht. In Einzelfällen sind untergeordnete, filigrane Balkonanbauten denkbar (Balkontiefe < 2.0 m, frei auskragend und ohne Abstützungen).

**Ideal:**

- Die Lauben und Loggien sind in die Gebäudevolumen integriert und vom Hauptdach überdacht. Sie sind feinteilig konstruiert, womit ihre architektonische Form auf harmonische Weise mit der Fassadenstruktur des Hauptbaus in Beziehung tritt.
- Wird die Loggia an das Hauptvolumen angebaut, so verbindet sie sich als Kleinarchitektur wie ein Annexbau mit dem Hauptbau. Lauben und Loggien sind bevorzugt mit Holz zu konstruieren.
- Dies beinhaltet auch die Brüstungen, Geländer und Absturzsicherungen.
- Allfällige Verglasungen von Lauben und Loggien sind in Form von Holzfenstern oder Vorfenster-Verglasungen in die Fassadenstrukturen einzubauen.
- Die Farbigkeit der Lauben und Loggien hat der Gesamterscheinung zu dienen und darf optisch nicht hervorstechen.

**Problematisch:**

- Die Lauben und Loggien korrespondieren wegen zu grosser Öffnungen nicht mit dem Rhythmus der Fassade. Ihre Proportionen sind starr und ungelenk.
- Vor dem Gebäude stehen Balkontürme, die einen zu grossen Kontrast zum Haupthaus aufbauen.
- Lauben und Loggien sind keine Wintergärten. Wintergarten-Verglasungskonstruktionen aus Metall (Pfosten-Riegel) sind nicht erwünscht.
- Brüstungen und Absturzsicherungen aus Glas sind nicht erwünscht. Sie entsprechen nicht dem Wesen des ländlichen Bauens.

↖ **Geschlossene Loggia über Sockelgeschoss mit Einzelfenstern**

↗ **Offene Loggia von Sockelgeschoss und Dach gerahmt**

← **Loggia-Öffnung als gut proportioniertes Element der Gesamtkomposition**

→ **Bei der Loggia greifen die bestehenden und die neuen Elemente der Tragstruktur gut ineinander, weshalb die Loggia trotz ihrer Grösse sehr selbstverständlich wirkt.**

↙ **Die gut ausproportionierte Länge des Balkons passt zum Gesamtbild der Fassade.**

↘ **Die gut ausproportionierte Tiefe des Balkons spielt gut mit dem Dachüberstand zusammen.**

# D Verkehrsflächen und Umgebungsgestaltung

**D1 – Zufahrten, Vorplätze und Einfriedungen**
Im ländlichen Raum haben Zufahrten und Vorplätze einen anderen Charakter als in den Siedlungsgebieten. Die Verkehrsflächen sind traditionellerweise weniger befestigt, sodass sich Grenzen zwischen Fahrbereich und Freiflächen stets etwas verwischen und die Flächen daher freier und durchgrünt wirken.

Zudem sind in der Regel auch die Übergänge von der Landschaft zur Hausumgebung bedeutend fliessender und offener als im Siedlungsraum. Oftmals stösst die Landschaft direkt bis ans Haus. Die Einfriedungen konzentrieren sich traditionellerweise meist auf wenige und klar ausgezeichnete Orte wie den Nutz- oder Ziergarten. Bei der Gestaltung der Aussenbereiche lohnt es sich, den Bestand in seinem Charakter zu analysieren und weiterzuentwickeln.

**Ideal:**
Die Versiegelung der Verkehrsflächen mit Hartbelägen ist so knapp wie möglich gehalten. Die zu befahrenden Flächen werden je nach Nutzungsintensität mit unterschiedlichsten Oberflächen (sickerfähiger Asphalt, Pflästerung, Verbundsteine, bekieste Chaussierung, Schotterrasen) ausgestaltet.

Auch die Zäune und Garteneinfassungen werden unterschiedlich und in der Tradition des ländlichen Bauens aufgestellt. Die Zäune haben eine materialgerechte Farbigkeit (Holz, Stahl verzinkt, Stahl gestrichen in dunkelgrauem Eisenglimmer).

**Problematisch:**
Monotone Verkehrsflächen sprengen den Massstab des Hauses oder des Areals.

Die Zäune sind zu weitläufig angelegt. Sie sind zu hoch, zu grob und haben keine standortgerechte Form. Ihre Materialität, Farbigkeit und Ausstattung (Aluminium, Kunststoff, farbiger Draht, farbige Lacke, Bespannung) ist ortsfremd. Die Gartenmauern sind zu hoch und zu weitläufig angelegt. Ihre Ausführung ist zu grob (z.B. Ortbeton Typ 2 mit grossflächigen Schalungen, grossflächige Fertigelemente).

↖ **Zwei Zufahrten von angemessener Breite führen zur dahinterliegenden Erschliessungsgasse, die auch ein Zwischenraum von hoher Qualität ist.**

↗ **Vielfältige und möglichst wenig versiegelte Vorplatzsituation**

↙ **Zufahrten und Vorplätze in vielfältigem Zusammenspiel von eingefriedeten Gärten und frei fliessender Landschaft**

↘ **Klassisch eingezäunter Bauerngarten**

↖ **Schöner Übergang vom Gartenzaun zur Gartenmauer**

↗ **Übergang von Gartenmauer zu Böschung, um gegenüber dem Strassenraum die notwendige Vielfalt und Massstäblichkeit zu erreichen.**

↙ **Gut eingepasste Stützmauer, deren Wirkung beidseitig mit malerischer Bepflanzung gebrochen wird.**

↘ **Die abgestufte Stützmauer folgt dem Terrain und wirkt deshalb angemessen und massstabsgerecht.**

**D2 – Stützmauern, Böschungen und Aufschüttungen**

Im Landschaftsraum hat die gewachsene Topografie gegenüber dem Gebauten klar den Vorrang. Eine gute Einbettung des Gebäudes in die Topografie (↗ Gestaltungskriterium A2) hilft, Stützmauern, Böschungen und übermässige Aufschüttungen zu vermeiden. Stützmauern und Böschungen müssen sich auf richtige und angemessene Weise mit der Landschaft verbinden, ansonsten werden sie als landschaftsunverträglich klassiert.

**Ideal:**

Stützmauern werden vermieden. Falls jedoch eine Stützmauer notwendig ist, ist diese in der Höhe und der Länge auf das notwendige Minimum beschränkt. Sie ist als geometrisch einfaches Element in die Landschaft gesetzt. Die Mauerkrone folgt der Topografie und verbindet sich am Ende der Mauer mit dem Gelände. Alle Böschungen und Aufschüttungen harmonieren mit der bestehenden Topografie und den Stützmauern. Steile Böschungen sind angemessen bepflanzt und bestockt, sodass die Aussenräume gut gegliedert werden.

**Problematisch:**

Geschosshohe Mauern sowie verwinkelte Anlagen, welche die Umgebung verbauen, sind nicht erwünscht. Nur in Ausnahmefällen erlaubt sind formfreie Flussbausteine, die immer zurückhaltend einzusetzen sind. Zu steile Böschungen, zu hohe Aufschüttungen und ein schlechtes Zusammenspiel mit Stützmauern sind ortsfremd. Die Anordnung von Mauern hintereinander in Hanglagen entspricht nicht dem Bauen im Landschaftsraum.

**D3 – Garten, Bepflanzung und Biodiversität**

Ziel der Gartengestaltung und der Pflanzungen ist es, den Charakter der bestehenden Kulturlandschaft zu stärken. Dabei sollen auch die Ziele der Thurgauer Biodiversitätsstrategie verfolgt werden.

↗ https://raumentwicklung.tg.ch/news.html/4494/news/65709

**Ideal:**

Es werden klassische Bepflanzungsmuster, die im ländlichen Raum verbreitet sind, auf angemessene Weise angewendet: grosskronige Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzhecken, Wildstaudenbeete, Blumenwiesen. Die Gartenanlagen entsprechen der Thurgauer Gartenbaukultur, wie sie bei Bauernhäusern oder auch Herrschaftshäusern entdeckt werden können. Die Gestaltung steht in einem angemessenen Dialog mit der Architektur. Bei der Bepflanzung sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Stehende Kleingewässer wie Tümpel oder Weiher (keine Schwimmteiche) sind als Teil einer ökologischen Aufwertung aus Biodiversitätsgründen grundsätzlich denkbar. Die Fachstelle Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung kann für die Gestaltung eines Kleingewässers unterstützend zu Rate gezogen werden.

**Problematisch:**

Unstrukturierte Bepflanzung ohne Bezug zur ländlichen Kultur. Steingärten, Monokulturhecken und invasive Neophyten sind nicht erlaubt.

↖ **Vielfältige, biodiverse und romantisch-wilde Bepflanzung entlang des Gebäudes**

↗ **Gebäude und Baumbestand im Dialog**

↙ **Fassadenspaliere an der Hauswand sind ein traditionelles Element der Umgebungsgestaltung.**

↘ **Bauerngärten, die sowohl als Zier- wie auch als Nutzgarten angelegt sein können, gehören zum Kulturgut des Bauens im ländlichen Raum.**

**D4 – Aussenflächen und Parkierung**

Veränderungen der Umgebung von bestehenden Bauten haben in der Regel eine grosse Auswirkung auf die Landschaft. Damit die Umgebungsgestaltung landschaftsverträglich ist, sind verschiedene Aspekte zu beachten und gewisse Maximalmasse einzuhalten. Bei den nachfolgend erläuterten Elementen der Umgebungsgestaltung handelt es sich um bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen (§ 98 Abs. 1 PBG). Ist eine nicht erläuterte Baute oder Anlage geplant, empfiehlt es sich, zur Klärung der Bewilligungspflicht mit der zuständigen Gemeindebehörde Kontakt aufzunehmen.

**Ideal:**

- Die befestigte Aussennutzfläche (Sitzplatzfläche, Platten-, Kies-, Holzterrassen etc.) beträgt maximal 20 $m^2$.
- Die Aussennutzfläche wird optimalerweise als Loggia (Laube, Veranda) in das Gebäudevolumen integriert. Ist dies objektiv gesehen nicht möglich, kann ein ebenerdiger, unüberdachter Sitzplatz geplant werden.
- Die Aussennutzfläche grenzt unmittelbar an die Wohnbaute an.
- Die Parkierungsflächen werden in bestehenden Gebäuden untergebracht oder befinden sich direkt anschliessend an die Wohnbaute. Sollen neue, gedeckte Parkierungsflächen erstellt werden, so ist dies zu begründen. Als neue, gedeckte Parkierungsfläche ist höchstens eine Klein- oder Anbaute mit einer Fläche von maximal 40 $m^2$ und einer Höhe von 3.50 m (§ 22 Abs. 1 PBV) denkbar.

**Problematisch:**

- Die Aussennutzfläche wird zu mehr als 20 $m^2$ befestigt.
- Der Sitzplatz wird mit einer festen Überdachung (z.B. Stahlkonstruktion) versehen.
- Die Aussennutzfläche ist freistehend geplant.
- Die natürliche Umgebung wird mit Aussenpools, Saunahäuschen, Gewächshäusern, Sichtschutzwänden, Campingwagen, Gartenhäuschen, fest installierten Spielgeräten oder Ähnlichem verstellt.
- Die geplante Umgebung weist Terrainaufschüttungen, Abgrabungen oder künstliche Terrassierungen auf.
- Niveauunterschiede werden mit markanten Stützmauern (z.B. Blocksteinen) überbrückt.

# 7 Beispiele

**Bichelsee**
Der Einbau des Stöcklis in das Obergeschoss der Stallscheune geschieht auf direkte und pragmatische, aber auch auf zurückhaltende und sensible Weise. Unter dem grossen Vordach reihen sich in regelmässigem Rhythmus Einzelfenster auf, wobei ihre Grössen gut mit den Fenstern des Stammhauses zusammenspielen. Der Balkon liegt innerhalb des Dachraums und integriert sich damit gut in die Gesamtvolumetrie des Gebäudes. Er orientiert sich gegen Süden zum Strassenraum und gibt dem Stöckli an der richtigen Stelle ein Gesicht. Zudem ist er mit Holz konstruiert, welches gut mit der Bretterschalung der Scheune harmoniert. Auf der Stirnseite ist auf äusserst zurückhaltende Weise ein Einzelfenster in den geschlossenen Schindelschirm eingebaut. Zusammen mit den Spalierbäumen ergibt sich ein sehr schönes Bild.

**Güttingen**
Das Stammhaus mit der Scheune und das freistehende Stöckli sind während der letzten Jahre in mehreren Schritten umgebaut worden. Mit sorgfältigen baulichen Massnahmen und zurückhaltendem Einsatz von neuen Materialien und Farben konnte der Hof seinen Charakter bewahren. Bei der energietechnischen Sanierung des Stöcklis wurde neu eine Holzfassade angebracht, welche gut mit dem rückseitigen Anbau zusammenspielt. Die Modernisierung der Wohnräume im Stammhaus geschah zurückhaltend unter Berücksichtigung des bestehenden Fassadenrhythmus. Auch bei der Wohnraumerweiterung im Scheunenteil sind die Einzelmassnahmen erst auf den zweiten Blick zu erkennen. Die gut gepflegte Umgebung mit einer vertrauten Vielfalt an Gärten und Grünflächen macht aus dem Zusammenspiel der Häuser und Ökonomiebauten ein gemeinsames Ganzes, das sich gut in die Landschaft einbettet.

**Homburg**
Infolge neuer Grassilage-Methoden stehen heute viele ehemalige Heustöcke in Scheunen leer. Der Wohnraumeinbau in einen solchen Leerraum zeigt, wie sich moderne Wohnvorstellungen mit dem Bauen im vertrauten ländlichen Raum verbinden lässt. Der Einbau nimmt Rücksicht auf die Struktur und die Materialität des Bestands, profitiert aber von der räumlichen Grosszügigkeit der Scheune. Die Süd- und Westfassade bestehen aus verschiebbaren Toren, welche die Loggia zum Landschaftsraum öffnen lässt. Grossflächige Verglasungen in einer zweiten, nach innen versetzten Fassadenebene beeinträchtigen optisch den Landschaftsraum weniger und reduzieren zudem Vogelschlag. Wird der Scheunenkubus abends und bei Abwesenheit geschlossen, entspricht die Scheune wieder annähernd dem ursprünglichen Erscheinungsbild. Für den Bau wurde ausschliesslich unbehandelte Weisstanne verwendet, was im Aussen- und Innenbereich eine natürliche Verwitterung zulässt.

**Parzelle:** Bichelsee-Balterswil, 1582
**Zone:** Landwirtschaftszone
**Zweck:** Zonenkonform
**Bauliche Massnahme:** Stöcklieinbau
**Baujahr:** 2016

**Parzelle:** Güttingen, 464
**Zone:** Landwirtschaftszone
**Zweck:** Zonenkonform
**Bauliche Massnahme:** Isolation Stöckli, Renovation Betriebsleiterhaus
**Baujahr:** 2022/2023

**Parzelle:** Homburg, 2115
**Zone:** Landwirtschaftszone
**Zweck:** Zonenfremd
**Bauliche Massnahme:** Wohnraumerweiterung Scheune, Umbau Stöckli
**Baujahr:** 2009/2010/2015

**Landschlacht**
Für die neue Betriebsleiterwohnung ist die bestehende Wohnung in der Remise des Obstbaubetriebs umgebaut worden. Diese orientiert sich mit der Hauptwohnseite gegen Norden zum See. Die Aussenflächen sind strassenabgewandt an der östlichen Fassadenseite platziert, womit auch Südlicht eingefangen werden kann. Die Dachhaut ist präzise mit der Remise verbunden, sodass Alt und Neu zu einer Gesamtheit verschmolzen sind. Die Fassadenschalung der neu gedämmten Wohnung nimmt den Charakter der Remise auf, und auch der Sockel führt den Bestand leicht versetzt weiter. Die Dachaufbauten sind zurückhaltend und massstabsgerecht in die Dachlandschaft eingebaut. Die Ausrichtung des Hauses stärkt die Gesamtwirkung des Ensembles, weil es sich vor allem zum Hofinnern orientiert und so zum Stammhaus eine räumliche Beziehung aufbauen kann.

**Weinfelden**
Die Modernisierung und Erweiterung des Wohnraums im Winzergebäude basiert auf Ausbauschritten, welche bereits einige Jahrzehnte früher gemacht wurden. Durch das Verlängern des Nebengebäudes mit den Einstell- und Lagerhallen konnte das räumliche Zusammenspiel zwischen Haupthaus und Nebenbau auf selbstverständliche Weise gestärkt werden. Der dazwischenliegende Hartplatz mit ländlichem Charakter kann sowohl dem Arbeiten wie auch dem Wohnen dienen. Talseits sind in der Umgebungsgestaltung ebenfalls Situationen auszumachen, welche das Haus gut in die Topografie einbetten. Gegen Westen läuft das Wiesland nahe an das Haus heran, während gegen Süden hinter dem Zaun ein traditioneller Bauerngarten liegt. Dank dieser gelungenen landschaftsräumlichen Einbettung ist die neu eingekleidete Stirnfassade mit der spezifischen Farbe und den speziellen Fensterformaten als kleiner Akzent möglich.

**Wuppenau**
Die Gesamtsanierung des Ensembles beinhaltete die Renovation des Stammhauses und einen Ersatzbau der Stallscheune. Auch die Scheune wurde renoviert. Das Projekt zeichnet sich durch eine präzise Auseinandersetzung mit dem Bestand aus. Der Ersatzbau entwickelt vor allem im Hofinnern einen charaktervollen Ausdruck. Obwohl die Erinnerung an die alte Scheune präsent gehalten wird, kann durch die Art der teilweise regelmässig angeordneten Fenster auch die neue Wohnnutzung klar erkennbar gemacht werden. Auch technische und konstruktive Elemente wie beispielsweise die Brandabschottung werden direkt und nachvollziehbar in die Gesamtform integriert. Gegen Süden bauen sowohl der Ersatzbau wie auch das umgebaute Stammhaus eine schöne Präsenz zum Strassenraum auf.

**Parzelle:** Münsterlingen, 1294
**Zone:** Landwirtschaftszone
**Zweck:** Zonenkonform
**Bauliche Massnahme:** Umbau Wohnhaus
**Baujahr:** 2016

**Parzelle:** Weinfelden, 2009
**Zone:** Landschaftsschutzzone
**Zweck:** Zonenfremd
**Bauliche Massnahme:** Umbau Wohnhaus
**Baujahr:** 2022

**Parzelle:** Wuppenau, 274
**Zone:** Erhaltungszone
**Zweck:** Zonenfremd
**Bauliche Massnahme:** Sanierung Wohnhaus und Ausbau/Umbau Scheune
**Baujahr:** 2023

## Anhang

1 Charakteristik des ländlichen Bauens

**Charakteristik des ländlichen Bauens**

Das ländliche Bauen steht in einem engen Bezug zur Landschaft, denn es basiert unmittelbar auf den begrenzten Ressourcen, welche die Landschaft hergibt. Ländliches Bauen bedeutet deshalb im Grundsatz ökonomisches, ressourcenschonendes und zurückhaltendes Bauen. Es steht für das Ursprüngliche und das Authentische und ist damit gewissermassen die Antithese zum Bauen in der Stadt, wo in der Regel mehr materialtechnische und gestalterische Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Baukultur und ihre Bauformen haben sich in vielen Gesellschaften und Landschaften zwischen einem ländlichen und einem städtischen Pol entwickelt. Dabei besteht selbstverständlich ein grosser Teil der Bausubstanz aus Mischformen. Wichtige Aspekte des ländlichen Bauens sind der Zweck (Nutzung) und die gekonnte Verwendung weniger lokaler Materialien (Handwerk), während die städtische Bauweise stärker auf Gestaltung und Technik basiert. Beim ländlichen Bauen wächst die Schönheit also aus der Nutzung und dem Handwerk, in der Stadt eher aus der individuellen gestalterischen Verfeinerung und der Implementation von technischer Innovation. Beide Konzepte können zu Bauten von hoher Qualität führen. Die Bauernhäuser als wichtigste Repräsentanten des ländlichen Bauens zeigen eine eigenständige Schönheit. Sie verfügen über ebenso viele architektonische oder gestalterische Facetten und Feinheiten wie die Architektur in der Stadt. Weil die Nutzung und das Handwerk eng verwoben sind, empfinden wir diese Bauten als authentisch und als Träger einer heimatlichen Identität.

Die Vorstellung von ländlicher Architektur und der damit verbundenen Identität basiert gemeinhin auf Bildvorstellungen, die von einem gefestigten architektonischen und kulturellen System ausgehen. Diese Vorstellungen trügen aber und erweisen sich zumeist als Projektion. Ein einfacher Bohlenständerbau aus dem 15. Jahrhundert steht für eine komplett andere Lebensrealität als der stolze barocke Fachwerkbau aus dem 18. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert fliessen auch klassizistische Elemente aus der bürgerlichen Kultur in den Bauernhausbau ein, sodass sich die gebaute Realität bereits zu dieser Zeit immer weiter vom Bild einer ursprünglichen, ländlichen Tektonik entfernt.

Im 20. Jahrhundert und insbesondere seit den 1980er-Jahren hat die markante Zunahme der Verfügbarkeit von unterschiedlichen Baumaterialien zu einer beschleunigten Entfremdung des Bauens von der Ressource Landschaft geführt. Die allgemein anerkannten Gestaltungsmerkmale vom ländlichen Bauen haben sich nochmals stärker aufgeweicht, weshalb die gestalterische Kontinuität und die architektonische Qualität im Landschaftsraum unter Druck geraten sind. Es ist deshalb sinnvoll, die Qualitäten des Bauens im Landschaftsraum zu charakterisieren und zu benennen.

Auch wenn uns die Bauten in der Landschaft das Bild von Vertrautheit und Authentizität vermitteln, so ist es nicht das Bild oder der Stil, die für die Qualität des Vorhandenen stehen. Es ist das stimmige Zusammenspiel von der Art des Lebens (Funktion, Zweck) mit der gekonnten Machart der Architektur (Handwerk), welches zu schlüssigen Bauten und Typologien führt. Sehr wichtig dabei ist der Bezug zum Kontext und die Einpassung in das bestehende bauliche und landschaftliche Gefüge. Jede Situation ist einzigartig.

Um heutzutage erfolgreich im Landschaftsraum zu agieren, ist eine genaue Analyse der Ausgangslage unabdingbar. Nur über die Kenntnisse der vorhandenen Strukturen lassen sich Vorstellungen entwerfen, welche in einen erfolgreichen Dialog mit dem Bestand und der Landschaft treten können. Die Qualität der Sanierungen, der Erweiterungen sowie der Ersatz- und Neubauten bemisst sich an der Qualität von ebendiesem Dialog.

Thomas K. Keller, Mai 2024

**Zonenkonforme Wohnbauten**
Raumplanungsgesetz
Art. 16a Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

1 Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

Raumplanungsverordnung
Art. 34 Allgemeine Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone (Art. 16a Abs. 1–3 RPG)

3 Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.
4 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
a. die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
b. der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen; und
c. der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

**Zonenfremde Wohnbauten**
Raumplanungsgesetz
Art. 24c Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.
2 Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.
3 Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. Der Bundesrat erlässt Vorschriften, um negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu vermeiden.
4 Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.
5 In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.

Raumplanungsverordnung
Art. 41 Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG

1 Artikel 24c RPG ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebiets im Sinne des Bundesrechts wurde (altrechtliche Bauten und Anlagen).
2 Er ist nicht anwendbar auf allein stehende, unbewohnte landwirtschaftliche Bauten und Anlagen.

Art. 42 Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

1 Eine Änderung gilt als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig.
2 Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet befand.
3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:
a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden, wobei das Anbringen einer Aussenisolation als Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gilt.

b. Unter den Voraussetzungen von Artikel 24c Absatz 4 RPG kann eine Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens erfolgen; die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 m² überschreiten; die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet.
c. Bauliche Veränderungen dürfen keine wesentlich veränderte Nutzung ursprünglich bloss zeitweise bewohnter Bauten ermöglichen.

4 Eine Baute oder Anlage darf nur wiederaufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wiederaufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 zulässige Fläche umfassen kann. Absatz 3 Buchstabe a ist nicht anwendbar. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute oder -anlage von demjenigen der früheren Baute oder Anlage geringfügig abweichen.

5 Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 1 RPG sind bei der Beurteilung nach Artikel 24c Absatz 4 RPG unbeachtlich.

Art. 43a Gemeinsame Bestimmungen

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

a. die Baute für den bisherigen zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck nicht mehr benötigt wird oder sichergestellt wird, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt;
b. die neue Nutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
c. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwälzt werden;
d. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet ist;
e. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

## 3 Formular Gebäudeanalyse

Das Formular Gebäudeanalyse unterstützt die Analysearbeit. Es ist ein interaktives PDF-Formular und kann unter www. raumentwicklung.tg.ch heruntergeladen werden. Der Umfang der Analyse richtet sich nach dem Umfang des Bauvorhabens. Es sind nur diejenigen Aspekte zu bearbeiten, die vom Projekt auch tangiert werden.

Thurgau

**Amt für Raumentwicklung**
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

T +41 58 345 62 50
F +41 58 345 62 51
www.raumentwicklung.tg.ch